

# Hygienekonzept

gemäß § 7 der CoronaVO BaWü mit Stand vom 16.09.2021

## 1. Gültigkeit

Dieses Hygienekonzept gilt auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf.

Die darin beschriebenen Regelungen gelten für ein Infektionsgeschehen der Basisstufe (§ 1 Abs. (2)).

Im Fall des Überschreitens der für die Basisstufe festgelegten Werte sind verschärfte Maßnahmen einzuführen, soweit dies die CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung verlangt.

## 2. Maskenpflicht gemäß § 3 der CoronaVO

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske gilt für Fahrgäste und Mitarbeiter auf den Bahnsteigen und in den Wagen. Ausnahmen davon sind in § 3 Abs. (2) CoronaVO abschließend bestimmt.

Da ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann, besteht die Pflicht zum Tragen einer Maske auch während des Aufenthalts auf den Plattformen.

Die Fahrgäste werden vor dem Zustieg auf diese Regelung und bedarfsweise während des Aufenthalts im Zug persönlich hingewiesen.

Dem Personal auf Dampflokomotiven ist wegen der Entflammbarkeit der Masken während des Aufenthalts auf der Lok das Tragen einer Maske untersagt.

Wiederholte Verstöße führen zum Ausschluss des Betroffenen von unseren Veranstaltungen. Gegebenenfalls hat der Fahrgast den Zug beim nächsten Stationshalt zu verlassen.

## 3. Teilnahmevoraussetzungen

An unseren Fahrten kann nur teilnehmen, wer vorweisen kann:

- einen gültigen Lichtbildausweis mit sich führt (Personalausweis, Reisepass, Schülerschein, jedoch KEINE Betriebsausweise o.ä.) und
- einen Nachweis einer vollständigen Impfung (gedrucktes Dokument, Luca- oder Corona-App) oder
- einen gültigen Schülerschein (bei Schülern dürfen wir davon ausgehen, dass sie regelmäßig getestet werden) oder
- ein ärztliches Dokument, eine vollständige Genesung bescheinigend, oder
- einen amtlich anerkannten Schnelltest, maximal 24 Stunden alt

Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr gibt es keine Beschränkungen.

Fahrgäste, die Symptome einer Corona-Infektion aufweisen, sind unabhängig von vorgelegten Nachweisen von unseren Veranstaltungen ausgeschlossen.

## 4. Überprüfung von Nachweisen

Wir sind gem. § 6 CoronaVO zur Überprüfung von Nachweisen verpflichtet. Kann oder will ein Fahrgast keinen Nachweis erbringen, der eine Teilnahme an unseren Fahrten zulässt, ist dem Betroffenen der Zugang zu unserem Zug zu verwehren.

Fahrgäste, die geeignete Nachweise erbracht haben, erhalten ein Handgelenksbändel, der während der gesamten Aufenthaltsdauer sichtbar zu tragen ist.

# Gesellschaft zur Erhaltung von Schienenfahrzeugen Stuttgart e.V. (GES)

## 5. Zu- und Ausstieg, Aufenthalt im Zug

Die Ausgabe von Fahrkarten ist auf die Zahl der Sitzplätze beschränkt, Stehplätze werden nicht belegt. Die Zahl der Fahrgäste wird damit auf 60 % der Gesamtkapazität beschränkt.

Beim Fahrgastwechsel überwacht das damit beauftragte Personal die Fahrgastströme. Um unnötige Begegnungen zu vermeiden, sorgt das Personal während des Aufenthalts in den Stationen dafür, dass zunächst aussteigewillige Fahrgäste den Zug verlassen können.

Erst wenn der Ausstieg offensichtlich abgeschlossen ist, sind die Plattformen für den Einstieg freizugeben.

## 6. Belüftung der Wageninnenräume

Türen zu den Plattformen und/oder Fenster werden regelmäßig, mindestens beim Stationshalt zum Lüften geöffnet.

Fenster können – auch durch die Fahrgäste und während der Fahrt – geöffnet werden. Durch den Fahrtwind entsteht eine rege Belüftung.

Das Zugpersonal wird gegebenenfalls aktiv und öffnet Türen und/oder Fenster.

## 7. Reinigungskonzept gemäß § 7 Abs. (3) CoronaVO

An den Wendebahnhöfen werden nach jeder Fahrt mindestens folgende Gegenstände mit Flächen-desinfektionsmittel gereinigt:

- Türgriffe
- Haltestangen
- Toiletten sowie Handwaschbecken
- Fenstergriffe

Flächen wie Sitzbänke, Fensterglas werden täglich desinfiziert, sofern nicht mindestens 3 ganze Tage seit der letzten Benutzung verstrichen sind.

Den Fahrgästen werden auf Nachfrage Flächendesinfektionsmittel und Reinigungstücher zur Verfügung gestellt.

Handdesinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt

- auf den Toiletten
- im Restaurationswagen, soweit dieser mitgeführt wird
- auf Nachfrage in den Fahrgasträumen

## 8. Datenverarbeitung gemäß § 8 CoronaVO

Die Daten der Fahrkartenkäufer und des Zugpersonals werden erfasst

- im Ticketvorverkauf
- per Luca- oder Corona-Warn-App
- vom Zugpersonal auf Einzelformularen

Diese Daten werden auf Verlangen dem Gesundheitsamt oder der örtlichen Polizeibehörde zur Verfügung gestellt.